



Stadt Willich – Der Bürgermeister –

Anlage 2 zur Wettbürosteuersatzung vom 27.11.2018

Amtliches Formular zu § 7 Absatz 6

(Steuererklärung zur Wettbürosteuer)

Stadt Willich
GB Zentrale Finanzen
Team Steuern
47875 Willich

Fax: 02156 949209
E-Mail: steuern.gebuehren@stadt-willich.de

1. Angaben Wettbürobetreiber

Nachname / Vorname bzw. Firma	bei Firma: Ansprechpartner/in
Straße / Hausnummer	PLZ / Ort
Kontaktdaten Telefon	Fax
E-Mail	

2. Angaben Wettveranstalter

Nachname / Vorname bzw. Firma	bei Firma: Ansprechpartner/in
Straße / Hausnummer	PLZ / Ort
Kontaktdaten Telefon	Fax
E-Mail	

Wettbürosteuer

Kassenzeichen: 01 **/0530**

Steuererklärung für den Monat _____ des Kalenderjahres 20__

Nach § 7 Abs. 6 der Wettbürosteuersatzung ist dem Geschäftsbereich Zentrale Finanzen der Stadt Willich bis zum 10. Kalendertag des auf den zu besteuerten Monat folgenden Monats eine Steuererklärung durch Selbsterklärung abzugeben. In dieser Steuererklärung ist die Steuer von dem Steuerschuldner selbst zu berechnen. Die Steuererklärung muss von dem erklärenden Steuerschuldner oder seinem dazu nachweislich bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein.

weiter Seite 2

Seite 2 zur Steuererklärung Wettbürosteuer

3. Berechnung der Wettbürosteuer

Gerätenummer des Wettterminals	Höhe des Brutto – Wetteinsatzes in Euro (€)	Steuersatz	Höhe der Wettbürosteuer in Euro (€)
		2,5 % des Brutto-Wetteinsatzes	
		2,5 % des Brutto-Wetteinsatzes	
		2,5 % des Brutto-Wetteinsatzes	
		2,5 % des Brutto-Wetteinsatzes	
		2,5 % des Brutto-Wetteinsatzes	
		2,5 % des Brutto-Wetteinsatzes	
	Summe des zu überweisenden Betrages: (Steuerschuld)		

4. Fälligkeit der Steuer und Zahlungsaufforderung

Veranlagungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Wettbürosteuer ist bis zum 15. Tag des auf den zu besteuern den Monat folgenden Monats auf das Konto der Stadtkasse Willich unter Angabe des Kassenzzeichens bei der Sparkasse Krefeld – IBAN: DE60 3205 0000 0042 1015 27 zu überweisen.

5. Hinweise

Die Abgabe dieser Steuererklärung gegenüber der Stadt Willich steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung im Sinne der §§ 164, 168 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 12 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NW) gleich.

Bitte beachten Sie, dass insoweit kein gesonderter Steuerbescheid und keine weitere Zahlungsaufforderung erteilt werden. Sollten Sie nach Einreichen der Steueranmeldung einen Änderungsantrag stellen, besteht nach § 164 Abs. 2 AO die Möglichkeit, die bisherige Steuerfestsetzung zu ändern.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter der im Briefkopf angegebenen Anschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@stadt-willich.de

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: vps@stadt-willich.de [weitere Hinweise zur rechtsverbindlichen E-Mail unter: www.stadt-willich.de/e-kommunikation].

Die Angaben sind vollständig und richtig.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------